



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 12. Juli 2021

Beschluss 333; Aktenzeichen 0.3.2-21.3684.1; IDG-Status: öffentlich

Politische Gemeinde Birmensdorf, Primarschulgemeinde Birmensdorf; Urnenabstimmung vom 29. August 2021; Anordnung

Sachverhalt

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Anordnung von kommunalen Wahlen oder Abstimmungen ist mindestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Gemäss § 63 Abs. 1 GPR veröffentlicht die wahlleitende Behörde die Abstimmungsvorlage und den Beleuchtenden Bericht spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage muss kurz, sachlich gefasst und gut verständlich sein; er wird in der Regel von der Exekutive verfasst (§ 64 GPR) und enthält auch die Anträge der Rechnungsprüfungskommission.

Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR).

Primarschulgemeinde

Mit Beschluss vom 6. Juli 2021 (Beschluss Nr. 384) hat die Primarschulgemeinde Birmensdorf den Termin für die Urnenabstimmung betreffend Totalrevision der Gemeindeordnung und Bildung einer Einheitsgemeinde auf den 29. August 2021 festgelegt und die Wahlleitung der Politischen Gemeinde Birmensdorf übertragen.

Erwägungen

Als zuständige wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat die Urnenabstimmungen anzuordnen. Mit der Vorbereitung und Durchführung ist die Abteilung Präsidiales und Kultur zu beauftragen.

Kurzmitteilung

Die Politische Gemeinde Birmensdorf und die Primarschulgemeinde Birmensdorf führt am 29. August 2021 die Urnenabstimmung über folgende Vorlage durch: "Auflösung der Primarschulgemeinde Birmensdorf und Totalrevision der Gemeindeordnung (Bildung einer "Einheitsgemeinde")". Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den Urnengang angeordnet.

Beschluss

1. Die Kurzmitteilung wird wie oben erwähnt im "Birmensdorfer" und auf der Website www.birmensdorf.ch publiziert.
2. Gestützt auf § 57 Abs. 1 GPR wird die Urnenabstimmung der Politischen Gemeinde Birmensdorf und der Primarschulgemeinde Birmensdorf über folgende Vorlage für den 29. August 2021 angeordnet:

3. "Totalrevision der Gemeindeordnung und Bildung einer Einheitsgemeinde"
4. Gegen die Anordnung gemäss Ziff. 1 vorstehend kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) schriftlich Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
5. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1 vorstehend vorzubereiten und durchzuführen.
6. Mitteilung an:
 - Primarschulgemeinde Birmensdorf, Schulhausstrasse 1, 8903 Birmensdorf; zur Kenntnis
 - Rechnungsprüfungskommission Birmensdorf; Frau Gertrud Stäheli, Präsidentin; Alte Zürcherstrasse 23, 8903 Birmensdorf; zur Kenntnis

Gemeinderat Birmensdorf

Bruno Knecht
Präsident

Céline Denzler
Schreiberin